

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 100.

32. Jahrgang.

Dienstag, den 25. August

1885.

Erlass,

das Fahren mit Velocipeden betreffend.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses veranlaßt, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen in Bezug auf das Fahren mit Velocipeden im hiesigen Verwaltungsbezirke zu treffen:

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Straßen verkehrende Velocipeden sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigentümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2. Auf den Fußwegen und Fußgangbahnen an den Communicationswegen und Chaussees darf nicht gefahren werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die kleinen als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.

3. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Namentlich ist vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk und Fußgängern rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten und beim Herannahen von Fuhrwerken beziehentlich Vorfahrern an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen, beziehentlich nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Zugthieren abzustei- gen — und zwar so zeitig, daß dies nicht erst vor den Gespannen geschieht — und halten zu bleiben. Beim Umbiegen um Straßenecken und beim Passiren von Straßenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und mit der Glocke zu läuten.

Da durch das Läuten der Leiter des Fuhrwerks beziehentlich Fußgänger nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen, beziehentlich hat dasselbe zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, daß der Geschirrführer beziehentlich Fußgänger Kenntniß von dem Nahen des Velocipedes hat.

4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahr-
bahn einzuhalten, ferner dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.

5. Die Vorschriften in Punkt 3 und 4 sind seitens der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern und Führern von Vieh zu beachten.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. — Pf. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 18. August 1885.

In Vertretung: Koenigsheim, Bez.-Aff. St.

Mittwoch, den 26. dieses Monats,
vorm. 11 Uhr

sollen im Amtsgerichtsgebäude hier 6 Stück Stubendeden, ca. 20 Kilo Korn und Kleie und einige Säcke öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.
Eibenstock, am 22. August 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Die Karolinen-Inseln.

Ueber den Umfang und den Werth der neuesten deutschen Kolonialerwerbung in der Südsee, die Karolinen-Inseln, lauten die Angaben außerordentlich verschieden. Nach den Angaben des großen geographisch-statistischen Lexikons von Ritter ist es eine Inselmenge von 46 verschiedenen Gruppen, die insgesamt weit über 400 einzelne Inseln mit einem Flächenraum von schätzungsweise 350 Quadratmeilen umfassen sollen. Ein Theil der Inseln ist hoch und gebirgig, ein anderer flach; der letztere gehört der Korallenbildung an. Das Klima soll, obwohl die Karolinen unter dem Aequator liegen, durch erfrischende Winde gemäßig sein.

Die Karolinen-Inseln sind aus mehreren Gründen unstreitig die beste der bisherigen deutschen Kolonialerwerbungen und ebenso unstreitig ist der Anspruch Deutschlands auf sie. Schon in dem Weißbuche, welches den Titel „Deutsche Interessen in der Südsee“ führt, heißt es: „Auf den Karolinen hat nur die deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft

Interessen, welche den ganzen Archipel umfassen.“ Wirklich hat jene deutsche Gesellschaft schon seit Jahren die Besitzrechte über jene Inseln thatsächlich ausgeübt und die Uebernahme der Schutzherrschaft durch das Reich ist nur die natürliche Folge dieser Thatsache.

Spanien hat bekanntlich Einsprache gegen die deutsche Besitzergreifung erhoben; es beansprucht die Karolinen für sich und stützt diesen Anspruch darauf, daß von Spaniern vor 350 Jahren die Inseln entdeckt worden seien. Nun wird man sich nur die Thatsache zu vergegenwärtigen haben, daß die Spanier auch Amerika entdeckt haben, wenigstens reiste Kolumbus auf Kosten Spaniens, aber daraus Ansprüche auf den Besitz Amerikas herzuleiten, wäre lächerlich. Dazu kommt noch, daß auf der Congo-Konferenz ausdrücklich die Modalitäten festgestellt wurden, auf welche hin Besitzansprüche der Nationen auf bisher herrrenlose überseeische Länder anerkannt werden sollen. Dieses wirkliche Anrecht auf ein „wildes“ Land geben danach nur die Beträge mit den eingeborenen Eigentümern und die eigene Kulturarbeit. Deutschland

hat nun auf den Karolinen seit Jahren zahlreiche größere Besitzungen und Handels-Niederlassungen während Spanien daselbst gar nicht vertreten ist. Was wollen also die Ansprüche Spaniens besagen?

Es darf aber auch als zweifellos angesehen werden, daß der betreffende Protest nur von englischen, besonders aber französischen Zeitungen aufgebracht worden ist. Der Pariser „Figaro“ wußte sogar zu melden, König Alfons habe dem Kaiser Wilhelm seine Entlassung als Chef des dem Ersteren verliehenen Ulanen-Regiments eingereicht. Solche Nachrichten charakterisiren sich selber als Unsinn, es ist darüber kein Wort zu verlieren. Sie zeigen aber, wie man eine verhältnismäßig untergeordnete Angelegenheit als Keil benutzen möchte, der sich in die guten Beziehungen zwischen Deutschland und Spanien treiben ließe.

Es ist nicht im Mindesten zu befürchten, daß dem Freundschaftsverhältnisse Spaniens zu Deutschland durch die deutsche Protectoratsklärung über die Karolinen irgend welcher Abbruch geschieht. Die Inseln haben den Spaniern, die sich gar nicht darum ge-

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 31. August 1885, Nachmittags 4 Uhr
im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amts-
hauptaamtlichen Dienstgebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, am 19. August 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Koenigsheim, Bez.-Aff. E.

Holz-Versteigerung auf Schönheider Staatsforstrevier.

Im Hotel „zum Rathhause“ in Schönheide sollen
Freitag, den 28. August 1885,
von Vormittags 9 Uhr an

folgende in den Abtheilungen 6, 55 und 63 aufbereitete Nutz- und Brennholz,

459	Stück weiche Klöyer von 13—15 Ctm. Oberstärke,	} 3,5 Meter lang,
224	„ „ „ „ 16—22 „ „	
27	„ „ „ „ 23—28 „ „	
4	„ „ „ „ 30 „ „	
1370	„ „ Stangenkl. „ 8—12 „ „	
15	„ „ Reibst. „ 7 „ Unterstärke,	
28	„ „ Derbst. „ 8—9 „ „	
30	„ „ „ „ 10—12 „ „	
16	„ „ „ „ 13—14 „ „	
33	Raummeter weiche Brennweite,	
213	„ „ Brennknüppel,	
32	„ „ Aeste,	
140,8	Hundert weiches Wellenreisig und	
3	Raummeter weiche Stücke	

einzeln und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in cashenmäßigen Münzsorten, sowie unter den vor Beginn der Auction noch bekannt zu machenden weiteren Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberreitungen sind unzulässig.

Auskunft über diese Holztertheilt auf Befragen die mitunterzeichnete Revierverwaltung.

Königliches Forstrentamt Eibenstock und Königliche
Forstrevierverwaltung Schönheide,

Geizler.

am 22. August 1885.

J. B.: Krohe.

Bekanntmachung.

Am 31. dts. Mts., Nachm. 3 Uhr sollen im hiesigen Rathhauseaale eine Schrottsäge, ein feiner Damenhut und ein Sommerhirm öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.
Eibenstock, am 24. August 1885.

Glaeser, Vollstreckungsbeamter.